

Vorlage

| | |
|------------------|----------------------------|
| Drucksachen-Nr.: | DR/BV/147/2011/V-50 |
| Einreicher: | Sozialamt |

| Beratungsfolge | Status | Termin | Für | Gegen | Enthaltung | Bestätigung |
|---------------------------------------|------------------|------------|-----|-------|------------|-------------|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters | nicht öffentlich | 18.04.2011 | | | | |
| Ausschuss für Gesundheit und Soziales | öffentlich | 03.05.2011 | | | | |
| Ausschuss für Finanzen | öffentlich | 04.05.2011 | | | | |
| Haupt- und Personalausschuss | öffentlich | 11.05.2011 | | | | |
| Stadtrat | öffentlich | 25.05.2011 | | | | |

Titel:

Verwaltungsvereinbarung über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau wird zugestimmt.

| | |
|---|---|
| Gesetzliche Grundlagen: | Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; § 6 b i.V.m. § 7 Bundeskindergeldgesetz (BKGG); § 28 i.V.m. §§ 6 und 46 SGB II |
| Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse: | - |
| Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen: | - |
| Hinweise zur Veröffentlichung: | - |

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist geregelt, dass Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen im SGB II, SGB XII und Bundeskindergeldgesetz einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Zuständig für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II sind die kommunalen Träger in den Jobcentern und für die entsprechenden Leistungen nach dem SGB XII die kreisfreien Städte und Landkreise.

Für die entsprechenden Leistungen nach § 6 b BKGG bestimmt der Bundesgesetzgeber die Länder zu den Leistungsträgern gem. § 7 Abs. 3 BKGG, die ihrerseits gem. § 13 Abs. 4 BKGG die für die Durchführung zuständigen Behörden bestimmen können. Nach Art.87 Abs. 3 der Landesverfassung können den kommunalen Gebietskörperschaften Aufgaben nur durch formelles Gesetz zugewiesen oder übertragen werden.

Angesicht der notwendigen Zeitspanne bis zur Neukonstituierung des Landtages von Sachsen-Anhalt ist es nicht möglich, den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben nach § 6 b BKGG gesetzlich zuzuweisen oder zu übertragen.

Um eine zeitnahe Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets für den Personenkreis der Empfänger von Leistungen nach dem (BKGG) Kinderzuschlag und Wohngeldgesetz zu ermöglichen, wurde in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit Land Sachsen-Anhalt und den kommunalen Spitzenverbänden, den kreisfreien Städten bzw. den Landkreisen der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung empfohlen (Anlage).

Darüber hinaus wird mit der Verwaltungsvereinbarung hinsichtlich der Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II ergänzend geregelt, dass zur Inanspruchnahme von Leistungen der Lernförderung die Notwendigkeit der Bestätigung durch die Schulen besteht (Anlage 1 der Verwaltungsvereinbarung).

Mit Abschluss der Verwaltungsvereinbarung wird gleichfalls die Grundlage für die Verteilung der vom Bund bereitgestellten Mittel auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte geschaffen (Anlage 2 der Verwaltungsvereinbarung).